

## Stadtrat Hans Schöpf

Bündnis 90/Die Grünen  
Schillerstr. 14  
88069 Tettang  
Telefon: (0 75 42) 5 13 53  
E-Mail: stadtrat@hansschoepf.de



---

H. Schöpf, Schillerstr. 14, 88069 Tettang

Stadt Tettang  
Geschäftsstelle Gemeinderat  
Montfortplatz 7  
88069 Tettang

Tettang, 25.09.2022

---

Radweg entlang der L 333 (Tettang – Richtung Friedrichshafen)

Sehr geehrter Herr Walter,

mit der Radwegplanung des Regierungspräsidiums entlang der L 333 von Tettang in Richtung Friedrichshafen muss man sich m.E. dringend auseinandersetzen.

### **Zunächst nur einige Daten:**

1. Ein Fahrradlenker hat heute durchschnittlich eine Breite von 70 bis 80 cm, zulässig und teilweise auch anzutreffen sind Breiten bis zu 100 cm!
2. Es gibt in den Rechtsvorschriften zwar kein explizites Maximalmaß für die Breite eines Anhängers an einem Fahrrad. Es ist jedoch wohl analog zu einem Anhänger an einem einspurigen Kraftrad davon auszugehen, dass ein solcher auch bei einem Fahrrad höchstens 100 cm breit sein darf.
3. Ein Fahrrad darf innerorts nur mit einem seitlichen Abstand von 1,50 m, außerorts von 2 m überholt werden.

### **Auszuführende Breite des einseitigen Zweirichtungs-Geh- und Radweges**

Das Regierungspräsidium räumt in seiner Stellungnahme zu unserem Antrag auf Ausbau des Radweges auf möglichst 3 m, mindestens 2,5 m ein, dass der bestehende Radweg teilweise lediglich 1,65 m breit sei (was nicht zutrifft, was ich weiter unten nachweisen werde). Das bedeutet im Klartext, dass zwei Radfahrende mit Kinderanhänger heute an verschiedenen Stellen gar nicht aneinander vorbeikommen, ohne den Radweg seitlich in die Wiese zu verlassen.



Wir drucken auf Papier mit dem Umweltengel:

Selbst bei dem Ausbaustandard von 2,50 m wie vom Regierungspräsidium vorgesehen, ist eine Begegnung auf dem Radweg durchgängig nur mit einem seitlichen Abstand von gerade einmal 50 cm möglich, bei absoluter Rechtsfahrt am Rand des Radweges.

Auf Antrag der Stadtratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen hat der Gemeinderat beschlossen, dass bei der zuständigen Stelle beantragt wird, dass der Radweg von Tett nang in Richtung Friedrichshafen entlang der L 333 auf möglichst 3 m Breite, mindestens jedoch 2,50 m ausgebaut wird.

Unser Antrag basierte – richtigerweise – auf der Annahme, dass bei einem einseitigen Zweirichtungs-Geh- und Radweg die Regelbreite 3 m betrag, von der nur bei geringer Verkehrsfrequenz nach unten bis zu einer Breite von 2,50 m abgewichen werden darf.

Bei der Einordnung ist zu beachten, dass der Radweg ab der Höhe Kiesweg nur noch einseitig ist und damit folgende drei Einordnungskategorien aufweist:

- a) Geh- und Radweg,
- b) einseitig,
- c) in beide Richtungen.

Hier die Tabelle der ERA 2010 (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen = „Stand der Technik“:

**Tabelle 5: Breitenmaße von Radverkehrsanlagen und Sicherheitstrennstreifen**

Anlagentyp	Breite der Radverkehrsanlage (jeweils einschließlich Markierung)		Breite des Sicherheitstrennstreifens		
			zur Fahrbahn	zu Längsparkständen (2,00 m)	zu Schräg-/ Senkrechtpark- ständen
Schutzstreifen	Regelmaß	1,50 m	-	Sicherheitsraum <sup>1)</sup> : 0,25 m bis 0,50 m	Sicherheitsraum: 0,75 m
	Mindestmaß	1,25 m			
Radfahrstreifen	Regelmaß (einschließlich Markierung)	1,85 m	-	0,50 m bis 0,75 m	0,75 m
Einrichtungsr- adweg	Regelmaß (bei geringer Rad- verkehrsstärke)	2,00 m (1,60 m)	0,50 m 0,75 m (bei festen Einbauten bzw. hoher Verkehrs- stärke)	0,75 m	1,10 m (Überhang- streifen kann darauf angerechnet werden)
beidseitiger Zwei- richtungsradweg	Regelmaß (bei geringer Rad- verkehrsstärke)	2,50 m (2,00 m)			
einseitiger Zwei- richtungsradweg	Regelmaß (bei geringer Rad- verkehrsstärke)	3,00 m (2,50 m)			
gemeinsamer Geh- und Radweg (innerorts)	abhängig von Fuß- gänger- und Rad- verkehrsstärke, vgl. Abschnitt 3.6	≥ 2,50 m	<b>Dies ist kein Zweirichtungsradweg</b>		
gemeinsamer Geh- und Radweg (außerorts)	Regelmaß	2,50 m	1,75 m bei Landstraßen (Regelmaß) <b>Dies ist kein Zweirichtungsradweg</b>		

<sup>1)</sup> Ein Sicherheitsraum muss im Gegensatz zum Sicherheitstrennstreifen nicht baulich oder markierungstechnisch ausgeprägt sein.

Danach beträgt die Regelbreite für einen einseitigen Zweirichtungsradweg 3 m und bei geringer Radverkehrsstärke können auch 2,50 m zulässig sein. Dies gilt für außer- wie innerorts. Nur bei einem gemeinsamen (Einrichtungs-)Radweg wird zwischen inner- und außerorts unterschieden.

Bei der Behandlung unseres Antrages ist man in der Diskussion fälschlicherweise davon ausgegangen, dass der Radweg in die letzte Zeile der Tabelle einzuordnen sei. Das ist unzutreffend.

Es kann nicht sein, dass ein einseitiger Zweirichtungsradweg (also ohne Fußgänger) bereits eine Regelbreite von 3 m aufweisen soll, egal ob inner- oder außerorts, während diese außerorts nur noch 2,5 m betragen soll, wenn zusätzlich Fußgänger, also ein Gehweg dazukommen soll. Bei logischer und richtiger Auslegung der Tabelle kann es sich bei den beiden letzten Zeilen nur um „Einrichtungs“-Geh- und Radwege handeln.

Darauf hinzuweisen ist auch, dass der Radweg im Bereich der gesamten Pfingstweid-Walchesreute innerhalb der geschlossenen Ortschaft verläuft, wobei es jedoch bei einem einseitigen Zweirichtungsradweg hierauf gar nicht ankommt, die Regelbreite beträgt inner- wie außerorts 3 m!

Das Regierungspräsidium meint nun, dass das Land in einem ersten Abschnitt den Radweg von Bürgermoos bis zu den neu zu bauenden Kreisverkehren in Richtung Tettngang auf die Breite von 2,50 m ausbauen werde, wenn die Stadt 3 m wolle, müsse sie die Mehrkosten tragen. Das entspricht nicht der Rechtslage, nachdem es sich um einen stark frequentierten Radweg handelt.

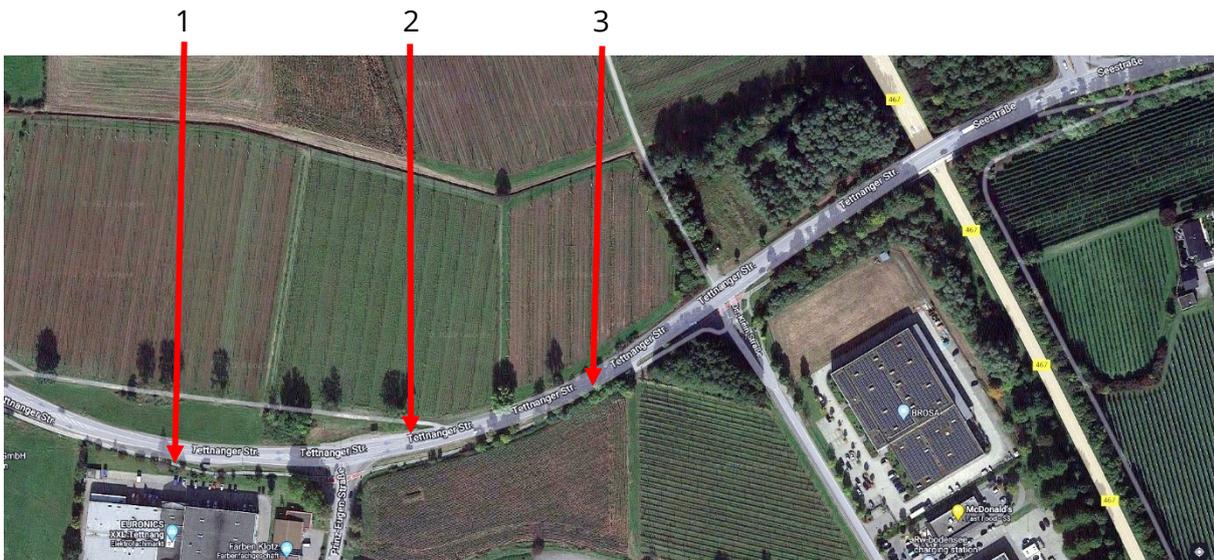
Die vom Land umzusetzende Regelbreite beträgt 3 m. Im Bebauungsplanverfahren zum Linde-Areal in Tettngang-Walchesreute wurde ausdrücklich ausgeführt, dass es sich um einen stark frequentierten Radweg handelt. Daher kann eine Reduzierung auf 2,50 m Breite nicht zulässig sein. Die Einordnung des einseitigen Zweirichtungsgeh- und Radweges in die letzte Zeile der Tabelle der ERA 2010 ist fehlerhaft. Der Radweg ist richtigerweise in die drittletzte Zeile „einseitiger Zweirichtungsradweg“ einzuordnen.

### **Aktuelle tatsächliche Radwegbreite**

Das Regierungspräsidium gibt als schmalste Breite des Radweges 1,65 m an. Das ist unzutreffend.

Zunächst sei nochmals darauf hingewiesen, dass bereits damit eine Begegnung von zwei Fahrrädern mit jeweils einem Anhänger in zulässiger Breite auf dem Radweg heute gar nicht möglich ist.

Ich habe heute (25.09.2022) an mehreren Stellen des einseitigen Zweirichtungs-Geh- und Radweges Messungen vorgenommen. Dabei gehe ich als Radwegbreite von dem Maß zwischen den genoppten weißen Randmarkierungen aus, denn die Noppen dienen ja gerade dazu, Radfahrende vor einem Überfahren durch Vibration zu warnen. Eine Randmarkierung kann nur dann ausnahmsweise der Radwegbreite zugeschlagen werden, wenn sie nicht genoppt ist (siehe oben in der ERA-Tabelle die zweite Zeile „Radfahrstreifen“).



### Messstelle 1:

Abstand zwischen den genoppten Randmarkierungen: ca. 143 cm



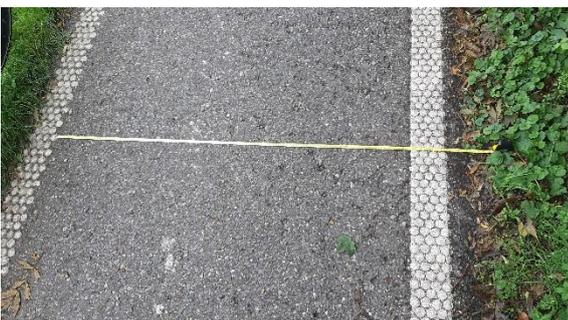
### Messstelle 2:

Abstand zwischen den genoppten Randmarkierungen: ca. 124 cm ! (Ein Fahrradanhänger allein darf 100 cm breit sein!)



### Messstelle 3:

Abstand zwischen den genoppten Randmarkierungen: ca. 143 cm !



### Anmerkung:

Die weiße, genoppte Randmarkierung wurde teilweise mit erheblichem Abstand vom Rand der geteerten Radwegfläche angebracht, wodurch deutlich an Breite verloren gegangen ist. Die Noppen haben zwar bei Nacht den Vorteil, dass sie gut reflektieren und die Radfahrenden sofort spüren, dass sie den Radweg verlassen, wenn sie über diese Markierung geraten. Die Fläche der Markierung steht aber nicht mehr als regulärer Radweg zur Verfügung.

Die alte, nicht-genoppte Markierung war direkt am Rand der Teerfläche angebracht.

**Fazit:**

Nach diesen Ausführungen gehe ich davon aus, dass das Regierungspräsidium (Land) verpflichtet ist, die Regelbreite von 3 m auf seine Kosten auszuführen und nicht die Mehrkosten über 2,50 m auf die Stadt verlagern darf. Ein Abweichen von der Regelbreite von 3 m scheidet m.E. aus, da der Radweg ein erhebliches Radverkehrsaufkommen aufweist und ein noch höheres (Einkaufsverkehr zwischen Stadt und Kaufland/Bürgermoos) anzustreben ist.

Insofern bin ich der Meinung, dass die Stellungnahme des Regierungspräsidiums nicht unwidersprochen bleiben darf und die Stadt unter Hinweis auf obige Ausführungen auf einem Ausbaustandard von 3 m Breite beharren sollte.

Mit freundlichen Grüßen



Stadtrat, Bündnis90/Die Grünen